

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Planungs- und Umweltausschusses
im Rhein-Kreis Neuss

Herrn
Walter Boestfleisch
Fax +49 2131 766667

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, 18. Januar 2013
Dieter Dorok/Renate Dorner-Müller

Bergschäden im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Boestfleisch,

neben den direkten Auswirkungen der Tagebaue in unserer Region auf die Natur und Siedlungsstruktur hat die Gewinnung von Braunkohle auch starke Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Denn um Braunkohle gewinnen zu können, muss das Grundwasser bis unter das Abbauniveau im Bereich des Tagebaus durch Pumpen abgesenkt (gesümpft) werden. Die Absenkung des Grundwassers lässt sich jedoch nicht auf das Gebiet des Tagebaus beschränken, da die Grundwasserhorizonte wesentlich weitläufiger sind und so Wasser immer wieder nachfließen kann. Das Grundwasser wird weit über den Tagebau hinaus abgesenkt. Es kommt zu trichterförmigen Senkungen des Bodens um den Tagebau herum, ausgelöst durch die Setzungen der im Rheinischen Revier vorherrschenden lockern Bodenschichten aus Sand, Kies, Ton, Torf, humosen Schluff und Löss. Durch die komplexe und unterschiedliche Struktur der Bodenschichten senkt sich die Oberfläche unterschiedlich ab, sodass es zu Schiefstellungen, Zerrungen, lokalen Mulden, Erdstufen und Erdspalten kommen kann. Deshalb treten vornehmlich dort Bergschäden auf, wo geologische Besonderheiten und Störungslinien vorliegen.

Leider ist über das tatsächliche Ausmaß der Bergschäden durch die Braunkohlegewinnung nur wenig bekannt, da Bergbaubetroffene nach Bundesberggesetz Ansprüche gegenüber den Bergbautreibenden ausschließlich zivilrechtlich geltend machen können und der Bergbautreibende, anders als in der Steinkohlenförderung, keinerlei nachvollziehbare Daten hierzu veröffentlicht. So ist davon auszugehen, dass der Großteil der Bergschäden entweder gar nicht erst gemeldet wird oder gegenüber dem Bergbautreibenden nicht durchgesetzt werden kann.

Tatsache ist, dass es nicht nur in unmittelbarer Umgebung der Tagebau zu einer Vielzahl von z.T. schwersten Gebäude- und Infrastrukturschäden kommt, sondern auch in der weiteren Umgebung. So mussten z. B. in der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren – über 20 Kilometer vom nächstgelegenen Tagebau Hambach entfernt – Häuser infolge schwerer Bergschäden abgerissen werden.

Auch im Rhein-Kreis Neuss ist wenig über das Ausmaß von Bergschäden bekannt. Potentiell Betroffene ahnen möglicherweise gar nicht, ob z. B. ein Schaden an ihrem Haus ein Bergschaden sein kann, oder Betroffene resignieren von vorneherein nach der Nicht-Anerkennung des Bergschaden durch den Bergbautreibenden bei der Aussicht auf eine juristische Auseinandersetzung mit einem Großkonzern.

Ein Problem für den Nachweis von Bergschäden und für die Erstellung von Prognosen von Absenkungen sowie möglichen Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung des Bergbaus ist, dass nicht alle hydrologisch bedeutsamen Störungslinien offiziell bekannt und erfasst sind, obwohl die Daten beim Bergbautreibenden sehr wahrscheinlich vorliegen. Auch im Rhein-Kreis Neuss sind diese Informationen nicht öffentlich bekannt oder zugänglich.

So besteht die Gefahr, dass Gebäude und Infrastruktureinrichtungen dort errichtet werden, wo die Gefahr eines zukünftigen Bergschadens groß ist. Hinzu kommt das Risiko, dass nach dem Ende des Bergbaus und der Einstellung der Sümpfungen an den Störungslinien u. ä. erneut Bergschäden durch Hebungen infolge ansteigenden Grundwassers entstehen. Dieses Phänomen zerstörte in der Stadt Wassenberg im Kreis Heinsberg Jahre nach der Einstellung der Sümpfungen im Steinkohlebergbau etliche Häuser.

Solche Hebungen an der Tagesoberfläche sind infolge der abgeschalteten RWE-Pumpen bereits in Bereichen von Korschenbroich, Grevenbroich, Dormagen-Gohr und Bedburg dokumentiert worden. Ebenso sind Informationen über Grundwasserstände aus der Vor-Braunkohlebergbauzeit und Geländesenkungen durch den Bergbau wichtig, um bei Neubauten Vorkehrungen gegen Überflutungen in Kellern und darüber durch den Grundwasserwiederanstieg nach Einstellung der Sümpfungen treffen zu können.

Mangelnde diesbezügliche Vorsorge hat in der Stadt Korschenbroich zu schweren Feuchtigkeitsschäden an in Auenbereichen errichteten Neubauten geführt.

Um einschätzen zu können, mit welchem Ausmaß an Bergschäden im Rhein-Kreis Neuss zu rechnen bzw. was darüber in der Verwaltung bekannt ist und wie Bergbaubetroffenen besser geholfen werden kann, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bergschäden sind im Rhein-Kreis Neuss seit dem Jahr 2000 nach dem Kenntnisstand der Verwaltung aufgetreten?
2. Wie verteilen sich diese Bergschäden auf private Gebäude, öffentliche Gebäude, Straßen/Wege, Kanalisation oder landwirtschaftliche Nutzflächen?
3. Wie viele dieser Bergschäden wurden vom Bergbautreiben anerkannt?
4. In wie vielen Fällen ist es zum Totalabriss, zur Unbewohnbarkeit, zum Kauf durch den Bergbaubetreiber oder zu anderweitigen Nichtmehrnutzbarkeit des Gebäudes gekommen?
5. In wie vielen Fällen ist es nach der erstmaligen Beseitigung/Reparatur der Bergschäden zu erneuten Schäden gekommen?
6. Wie hat die Verwaltung von den Bergschäden Kenntnis bekommen?
7. Sind der Verwaltung die von Bergschäden betroffenen Grundstücke exakt bekannt? Wenn ja, wie hat sie diese Informationen erhalten?
8. In welcher Weise kommuniziert die Verwaltung mit dem Bergbautreiben über Bergschäden und erhält Informationen von diesem?
9. In welcher Weise erhält die Verwaltung Informationen über Bergschäden von Betroffenenverbänden wie dem Netzwerk Bergbaubetroffener, dem Verband Bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer (VBHG) oder anderen und kooperiert mit diesen Organisationen?
10. Erhält der Bergbaubetreiber eine Information über die beim Rhein-Kreis Neuss angezeigten Bergschäden?
11. Besitzt die Verwaltung exakte, geländebezogene Informationen über bergbaurelevante Daten (Senkungshöhen, Störungslinien, geologische Besonderheiten usw.)? Wenn ja, woher stammen diese Daten und wie werden sie betroffenen Bürgern zugänglich gemacht?

12. Wie werden im Rhein-Kreis Neuss Bürgerinnen und Bürger allgemein über mögliche Bergschäden informiert?
13. In welcher Weise unterstützt die Verwaltung Bergbaubetroffene bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Bergbautreibenden?
14. Wie werden im Rhein-Kreis Neuss Bauwillige über das Bergschadenrisiko für ein Baugrundstück (z. B. Vorhandensein einer Störungslinie, früherer Auebereich mit Überflutungsrisiko bei Wiederanstieg des Grundwassers) informiert?
15. In welcher Weise berücksichtigt der Rhein-Kreis Neuss das Bergschadenrisiko z. B. Vorhandensein einer Störungslinie, früherer Auebereich mit Überflutungsrisiko bei Wiederanstieg des Grundwassers) bei Planungsentscheidungen im Rahmen von FNP, B-Planung u. ä.?
16. Ist der Rhein-Kreis Neuss mit eigenen Gebäuden, Straßen, Wegen, Kanalisationen oder sonstigen Flächen und Infrastruktureinrichtungen von Bergschäden betroffen (bitte alle Verdachtsfälle seit dem Jahr 2000 auflisten)?
17. Welche dieser Fälle wurden von der Verwaltung beim Bergbautreibenden geltend gemacht und welche davon wiederum von diesem anerkannt?
18. In welchen Fällen ist es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Bergbautreibenden gekommen?
19. In welchen Fällen wurde ein Vergleich zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Bergbautreibenden geschlossen, bei dem Bergbautreibende zwar einen (teilweisen) Ersatz für den Schaden leistet, der Schaden aber nicht als Bergschaden anerkannt wird?
20. In welcher Weise erfolgte in den einzelnen anerkannten Bergschadenfällen die Beseitigung der Schäden (Zahlung von Schadensersatz oder Gestellung von Sach- und Dienstleistungen, ggf. von Dritten durch den Bergbautreibenden) gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss?
21. Wie hoch ist die Gesamtsumme in Euro, die der Bergbautreibende dem Rhein-Kreis Neuss in bar und in Sach- und Dienstleistungen als Entschädigung für Bergschäden erstattet hat?
22. In wie vielen Fällen ist es nach der erstmaligen Beseitigung/Reparatur der Bergschäden an Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen vom Rhein-Kreis Neuss zu erneuten Schäden gekommen? Wie wurde in dann Fällen bei wiederholten Bergschadenseintritt verfahren?
23. Hat der Rhein-Kreis Neuss eine grundsätzliche Vereinbarung mit dem Bergbautreibenden bezüglich Bergschäden geschlossen? Wenn ja, von datiert diese Vereinbarung, welche wesentlichen Inhalte hat sie und wurde sie ggf. geändert?
24. Gibt es zwischen dem Rhein-Kreis Neuss Vereinbarungen mit dem Bergbaubetreiber über Regulierungen/Beteiligungen an Bergschadensersatzmaßnahmen für öffentlichen Bauten und Infrastruktur, zu denen Stillschweigen vereinbart wurde?
25. Welche Auswirkungen haben die bergbaubedingten Verschiebungen auf die Erstellung von exakten Katasterkarten und welcher personelle und finanzielle Mehraufwand ist hiermit verbunden? Hat der Rhein-Kreis Neuss die Erstattung der damit verbundenen Mehrkosten beim Bergbautreibenden eingefordert?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email